

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH
Geschäftsführung
Zeppelinstr. 1
08209 Auerbach

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ronald Michael

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3610
Telefax +49 351 825-9999

ronald.michael@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-4055/37/3

Dresden,
17. Juni 2025

Änderung und Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flugplatzes Auerbach

Genehmigungsbescheid vom 1. Dezember 1999 (Az.: 36-3846.1-1/Au.-Änd.), zuletzt geändert am 30. April 2024 (Az.: 36-4055/37/3)

Ihr Antrag vom 1. April 2024, in der Fassung vom 5. April 2025 nebst Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlässt die Landesdirektion Sachsen auf der Grundlage von § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flugplatzes Auerbach vom 1. Dezember 1999 (Az.: 36-3846.1-1/Au.-Änd.), zuletzt geändert am 30. April 2024 (Az.: 36-4055/37/3), wird geändert und erhält aus redaktionellen und klarstellenden Gründen die nachstehende Neufassung.
2. Der beigefügte Lageplan (§ 51 Abs. 1 Nr. 2b LuftVZO; Maßstab: 1:5.000; Stand: 2. April 2025) mit Darstellung des Verkehrslandeplatzes Auerbach wird genehmigt. Er ist der Genehmigungsakte beizufügen. Gleichzeitig wird der alte Lageplan für ungültig erklärt und ist zu entfernen.
3. Es wird festgestellt, dass diese Entscheidung keine wesentliche Änderung der Anlage und/oder des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Auerbach ist.
4. Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen ist zu ändern und der Landesdirektion Sachsen zur Genehmigung einzureichen.
5. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 567,78 € festgesetzt. Auslagen werden in Form der Zustellung von 2,63 € erhoben, so dass sich Kosten von insgesamt 570,41 € ergeben.



MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Neufassung der Genehmigung

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, Jahrgang 2007, Nr. 20, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Jahrgang 2024, Nr. 327, S. 4) und i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I, Jahrgang 2008, Nr. 29, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I, Jahrgang 2024, Nr. 411, S. 14), ergeht folgende Entscheidung:

A.

I. Genehmigung für den Flugplatz Auerbach

Der „Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH“ wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr (Verkehrslandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach

Sichtflugregeln (VFR) bei Tag

unter den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Flugplatzes ergeben sich aus den mit der Genehmigung verbundenen Plänen gemäß § 51 LuftVZO. Die entsprechenden Unterlagen, in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteil der Genehmigung.

1 Beschreibung des Flugplatzes:

- | | | |
|-----|------------------------|---|
| 1.1 | Bezeichnung: | Verkehrslandeplatz Auerbach |
| 1.2 | Lage: | Der Flugplatz befindet sich im Freistaat Sachsen, im Vogtlandkreis, ca. 1,8 km südwestlich der Stadt Auerbach auf den Flurstücken der Gemarkungen: Ellefeld, Reumtengrün und Dorfstadt. |
| 1.3 | Flugplatzbezugspunkt: | |
| | a) geographische Lage: | 50° 29' 50,49" Nord |
| | (WGS 84-System) | 12° 22' 40,62" Ost |
| | b) Höhe über NN: | 1878 ft (572,4 m) |

Der Flugplatzbezugspunkt ist sofern möglich bodengleich zu vermarken.

- 1.4 **Klassifizierung:** Der Flugplatz Auerbach entspricht dem Flugplatzbezugscode „1B“ nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (veröffentlicht in NfL I 92/13), in der jeweils gültigen Fassung.

1.5 **Flugbetriebsflächen:**

a) **Start- und Landebahn (SLB)**

Bezeichnung	Richtung [rw. Nord]	Abmessungen [m]	Belag
SLB 18/36	007°/187°	800 x 23	Asphalt

b) **Segelflugbetriebsflächen:**

- **allgemeine Lage:** westlich neben SLB 18/36
- **Richtung:** Nord-/Südrichtung
- **Bodenbeschaffenheit:** Grasfläche entsprechend flugbetrieblicher Erfordernisse
- **Windenschleppstrecke:** 900 m
- **Luftfahrzeugschleppstart:** SLB 18/36
- **Landebahnen:** westlich SLB 18/36, 700 m x 30 m und östlich der Flugplatzzufahrt

- c) Die Flächen und Räume für den Betrieb mit unbemannten Fluggeräten, bemannten Ballonen, Luftschiffen und für das Fallschirmspringen werden durch den Flugplatzbetreiber zugewiesen.

- d) Die Start- und Landeflächen, Rollbahnen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus den Anlagen dieser Genehmigung und den Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

2 Benutzungsumfang

Der Flugplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässige Startmasse
- Hubschrauber
- Reisemotorsegler
- Segelflugzeuge und Motorsegler, zugelassen sind: Winden- und Luftfahrzeugschleppstart sowie Eigenstart
- Luftsportgeräte
- Ballone und Luftschiffe nach PPR-Regelung
- unbemannte Fluggeräte, zugelassen sind Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme mit einem Gesamtgewicht bis 25 kg Startmasse und ohne Raketenantrieb.

3 Zweck des Flugplatzes

Der Flugplatz Auerbach ist ein Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO.

4 Betriebszeiten und Flugbetriebsbeschränkungen

4.1 Betriebszeiten

- Der Flugplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.
- Die für den Flugplatz festgelegten Betriebszeiten werden im Luftfahrthandbuch (AIP VFR) veröffentlicht. Die Veröffentlichung und Änderungen von Betriebszeiten werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst, an sie sind ggf. entsprechende Anträge zu richten.
- Außerhalb festgelegter Betriebszeiten (Uhrzeiten) können Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen nach vorheriger Anforderung durch die Luftfahrzeugführer und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers durchgeführt werden (sogenannte PPR-Regelung).
- Für den Flugplatz besteht aufgrund der §§ 45, 53 LuftVZO Betriebspflicht während der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Betriebszeiten (Uhrzeiten). Sie ist nur insoweit eingeschränkt, als sich diese durch Zusätze zu den Betriebszeiten (z. B. „OR“ oder „PPR“) ergibt.

4.2 Flugbetriebsbeschränkungen

4.2.1 Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm werden im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen am Flugplatz Auerbach

- 1) Schulflüge in der Platzrunde sowie zu Übungszwecken unmittelbar aufeinander folgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges,
- 2) Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer

zu folgenden Zeiten (Ortszeit) untersagt:

- an Werktagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr,
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vor 09.00 Uhr und nach 13.00 Uhr.

4.2.2 Von den zeitlichen Einschränkungen sind ausgenommen:

- Luftfahrzeugschleppstarts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen, Prüfungsflüge zur Erlangung eines Erlaubnisscheins, einer Flugberechtigung sowie Flüge zum Erwerb eines Leistungsabzeichens;
- Flüge nach § 30 LuftVG, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person;
- Flüge mit Luftfahrzeugen, die die erhöhten Schallschutzanforderungen nach der „Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung“ (Landeplatz-LärmschutzV), in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und darüber einen Nachweis haben.

5 Einfriedung

Von der Verpflichtung, den Flugplatz gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 LuftVZO einzufrieden - soweit nicht schon Teile davon eingefriedet sind -, wird befreit, wenn das Gelände durch Verbotsschilder gemäß § 46 Abs. 2 LuftVZO gesichert ist.

II. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Flugplatzes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
2. Die Flugbetriebsflächen sind entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuereung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr vom 18. Februar 2003 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL I 94/03), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu kennzeichnen.
3. Luftfahrthindernisse sind nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (veröffentlicht im Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu kennzeichnen.
4. Auf dem Flugplatzgelände ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufzustellen. Er muss so aufgestellt werden, dass er von einem im Fluge oder auf der Bewegungsfläche befindlichen Luftfahrzeug aus sichtbar ist und von den vom Flugplatzverkehr erzeugten Luftströmungen nicht beeinflusst wird.
5. Der Flugplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet und an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sein.
6. Für das Feuerlösch- und Rettungswesen am Flugplatz finden die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL 2023-1-2792), in ihrer jeweils gültigen Fassung, Anwendung.
7. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (Betriebsleiter) des Flugplatzbetreibers auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugplatzbetrieb sicherstellt. Auf die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiter) kann außerhalb festgelegter Betriebszeiten (Uhrzeiten) verzichtet werden, sofern der Flugplatzbetreiber hierfür ein Verfahren festlegt hat, welches von der Luftfahrtbehörde bestätigt wurde.
8. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten am Flugplatz bedarf der Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Weitere Festlegungen werden bei Bedarf durch eine Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte als Anlage zur Flugplatzbenutzungsordnung geregelt.
9. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz.

- Soweit - z. B. für den örtlichen Schulflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen o. g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Flugbetriebes dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.
10. Die von der Luftfahrtbehörde erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs, die Sichtflug- und Flugplatzkarte, die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen - in den jeweils gültigen Fassungen - sind den Benutzern angemessen zugänglich zu machen.
 11. Der Genehmigungsinhaber hat im Fall von tatsächlichen Änderungen der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob dies im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Luftverkehrs zu Änderungen an der Flugplatzbenutzungsordnung nebst Anlagen oder den Regelungen des Flugplatzverkehrs führen muss. Gegebenenfalls hat er Unterlagen mit den erforderlichen Änderungen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung nach §§ 43, 53 LuftVZO vorzulegen.
 12. Beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen sind entsprechend §§ 41, 53 LuftVZO der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Dies betrifft ferner Veränderungen des Flugplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt.
 13. Flugunfälle und Störungen nach den deutschen oder europäischen Vorschriften sind außer den dort bezeichneten Stellen unverzüglich der Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Diese Vorschriften bleiben von der hier festgesetzten Anzeigepflicht unberührt.
 14. Diese Genehmigung, deren nachträgliche Änderungen und auf den Flugplatz bezogene Regelungen der Genehmigungsbehörde, sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte). Je eine Mehrfertigung dieser Unterlagen ist auf dem Flugplatzgelände für den Flugleiter (Betriebsleiter) vorzuhalten.
 15. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss in Abhängigkeit vom Flugbetrieb bzw. Betriebsumfang eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung, einschließlich die Flugleiterhaftpflicht (Betriebsleiterhaftpflicht), für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
 16. Bei An- und Abflügen von ausländischen Luftfahrzeugen sind die Bestimmungen der §§ 90 bis 100 LuftVZO zu beachten und Absprachen mit den zuständigen Behörden zu führen. Gleiches gilt für deutsche Luftfahrzeuge, wenn sie in das Ausland ausfliegen bzw. vom Ausland kommend in die Bundesrepublik Deutschland einfliegen.
 17. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

III. Bauschutzbereich

Für den Flugplatz Auerbach wird kein Bauschutzbereich bestimmt.

B.

Begründung:

Im vorliegenden Fall wird auf eine Begründung im Einzelnen nach § 39 Abs. 2, Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verzichtet, da dem Antrag des Flugplatzbetreibers stattgegeben wurde.

Ungeachtet dessen, ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegend Fall für die Änderung und Neufassung der Flugplatzgenehmigung kein Änderungsgenehmigungsverfahren notwendig war, denn die Änderung und Neufassung der Flugplatzgenehmigung ist vor allem aus formellen und redaktionellen Gründen geboten, da sich seit der Erstentscheidung im Jahr 1999 anzuwendende Vorschriften in der Zwischenzeit geändert haben und in der Genehmigung zu aktualisieren waren. Dies betrifft gleichfalls den Lageplan mit Darstellung des Flugplatzes, der an die üblichen Vermessungs- und Planzeichnungsstandards angeglichen wurde. Er ist Bestandteil dieser Entscheidung, um den Flugplatz als solchen neben der Flugplatzgenehmigung darzustellen und zu beschreiben.

Darüber hinaus erfolgte in der Genehmigung eine Anpassung der entsprechenden Auflagen (Nebenbestimmungen) mit dynamischem Verweis. Die Dynamik im Verweis auf die jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Grundsätze soll sicherstellen, dass jene Änderungen der Vorschriften möglichst keine Änderung der Flugplatzgenehmigung nach sich ziehen müssen. Bei der Neufassung der Flugplatzgenehmigung wurde auch auf eine übersichtliche Gesamtgliederung geachtet. Zudem wird durch die hier vorliegende Genehmigung mit dem aktuellen Lageplan die Arbeit mit ihr erleichtert, denn sie verschafft einen besseren Überblick und dient ebenso der Klarstellung.

Die Anpassung der Flugplatzbenutzungsordnung nebst Anlagen ist im Übrigen Folge der Genehmigungsentscheidung und notwendig.

Letztendlich ist noch auszuführen, dass für die Änderung bzw. Neufassung der Flugplatzgenehmigung die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) gutachterlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG einbezogen wurde, die mit Schreiben vom 6. Juni 2025 (Az.: OZ/AF-VLP-A250521) zum Vorhaben insgesamt keine Bedenken geäußert hat.

C.

Kostenfestsetzung:

Die Amtshandlung ist gemäß § 107 LuftVZO i. V. m. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Laut Gebührenverzeichnis Abschnitt V, Nr. 1b der LuftKostV ist für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes eine Rahmengebühr in Höhe von 330 bis 65.000 € vorgegeben.

Entsprechend § 2 Abs. 2 LuftKostV wird bei Änderung einer Genehmigung eine Gebühr in der Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Aus der Personal- und Sachkostenpauschale errechnet sich für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (67,36 € mit 10 h Zeitanteil gleich 673,60 €) und für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (92,39 € mit 5 h Zeitanteil gleich 461,95 €) nach Abschnitt II., Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2020) eine Gebühr von insgesamt 1.135,55 €.

Unter Beachtung von § 2 Abs. 2 LuftKostV (hier von 5/10 für die Änderung der Genehmigung) ergibt sich für diese Amtshandlung eine Gebühr von 567,78 €. Auslagen werden in Höhe von 2,63 € für die Zustellung erhoben, so dass sich Kosten von insgesamt 570,41 € ergeben.

Die Kosten von 570,41 € sind in Anbetracht der gesamten Amtshandlung (Antragsvorbereitung, Beratungen und mehrfache Prüfung der Unterlagen) und im Hinblick auf die Bedeutung der Genehmigung für den Flugplatzbetreiber für die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes auch angemessen. Eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot findet nicht statt, denn sämtliche aufgewendeten Arbeitsstunden in den jeweiligen Laufbahngruppen wurden zugrunde gelegt.

Zur Zahlung der Kosten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung, derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Dies ist vorliegend der Fall, so dass die Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH als Kostenschuldner somit zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist.

Es wird gebeten, den Betrag von **570,41 €** innerhalb eines Monats an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen mit folgender Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22, BIC: MARK DEF1 860 und mit Angabe des Buchungskennzeichens **0304.0133.9177** im Verwendungszweck zu überweisen.

D.

Hinweise:

1. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
2. Diese Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die festgesetzten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48 Abs. 1 und 53 Abs. 1 LuftVZO).

3. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Flugplatz anzuwendende Vorschriften, Grundsätze oder Richtlinien geändert oder neu gefasst, so bleibt eine Anpassung der Genehmigung an diese vorbehalten.
4. Notwendige Veröffentlichungen aufgrund dieser Genehmigungsentscheidung werden durch die Luftfahrtbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Stelle in den Nachrichten für Luftfahrer veranlasst. Auf den Veröffentlichungszeitpunkt hat die Luftfahrtbehörde keinen Einfluss.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Michael
Referent

Anlagen

1 Lageplan